



37 RR

KOPIE

CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Sarnen, 2. Dezember 2020/wg

Vernehmlassung zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung. Freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Infolge des im Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) geltenden Bedarfsdeckungsverfahrens (Art. 12), das bestimmt, dass die laufenden Ausgaben grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen zu decken sind, ist die Anhäufung von übermässigen Reserven nicht im Sinn und Zweck der sozialen Krankenversicherung. Dennoch verharren die Reserven der meisten Krankenversicherer seit einigen Jahren auf einem sehr hohen Niveau. Mit 202 Prozent ist die durchschnittliche Solvenzquote per 1.1.2020 mit dem Vorjahreswert vergleichbar. Zwischen 2016 und 2019 flossen insgesamt 4 Milliarden Franken in die Reserven der Versicherer. Das heisst, dass die Versicherten in vielen Kantonen im Vergleich mit der reinen Kostenentwicklung zu hohe Prämien bezahlten. Der Kanton Obwalden stellt ernüchert fest, dass das 2016 in Kraft getretene KVAG und die entsprechende Verordnung die Erwartungen in Bezug auf eine wirksame Aufsichtstätigkeit im Bereich des KVG und die Gewährleistung der Grundprinzipien der sozialen Krankenversicherung nicht erfüllt haben. Wir begrüssen zwar die Stossrichtung der hier vorgeschlagenen Teilrevision der KVAV, gehen allerdings davon aus, dass eine Änderung auf der reinen Verordnungsebene nicht ausreichen wird, um das Gleichgewicht zwischen Kosten und Prämien nachhaltig wiederherzustellen und das Niveau der Reserven zu senken.

2. Fazit und Erwartungen an die Vorlage

Zusammenfassend können wir die Ordnungsänderung im vorgeschlagenen Sinn unterstützen. Allerdings kann die Änderung auch bei einer lückenlosen Umsetzung nicht garantieren, dass die Versicherer übermässige Reserven innert nützlicher Frist abbauen bzw. zu viel eingenommene Prämien

konsequent an die Versicherten zurückerstatten werden. Daher fordert der Kanton Obwalden in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK):

- ergänzend zur aktuellen Vorlage eine Präzisierung des Begriffs «übermässige Reserven» in Art. 25 Abs. 5 KVAV, d.h. Einführung einer Obergrenze von 150 % der gesetzlich erforderlichen Mindesthöhe (wie sie auch in der Ständesinitiative 20.301 «Für gerechte und angemessene Reserven» gefordert wird);
- eine Anpassung von Art. 31 KVAV zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Versicherers (Senkung des Schwellenwertes von 150 % auf 100 %);
- klare Zielformulierung für den Abbau übermässiger Reserven im Kommentar zum Art. 25 Abs. 5 KVAV;
- Vollzugsmonitoring des Verhaltens der Versicherer betreffend die knappe Kalkulation der Prämien und weiteren Massnahmen zum Reserveabbau sowie den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen;
- umfassende Wirkungsanalyse unter der Leitfrage der Zielerreichung spätestens 4 Jahre nach dem Inkrafttreten der Vorlage – dies ist in den Übergangsbestimmungen zur KVAV festzuhalten;
- eine Revision der Rechtsgrundlagen auch auf Gesetzesstufe.

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches in Absprache mit der GDK ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse


Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief und Formular als Word-Version per Email an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch